

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.268.669

Wien, 26. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1825/J vom 28. April 2020 der Abgeordneten Dipl.Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Mit Stand 1.5.2020 bestehen in Österreich 400 gültige Authorized Economic Operator/zugelassene Wirtschaftsbeteiligter (AEO)-Bewilligungen.

Zu 2. bis 4.:

Die Fragen nach der Zahl der Anträge seitens der AEO auf Reduzierung der Sicherheit in den Jahren 2018, 2019 und 2020 kann aus den vorliegenden Daten so nicht beantwortet werden. Es erfolgten in der Regel nämlich keine gesonderten diesbezüglichen Anträge, sondern diese wurden bereits im Zuge der aufgrund des Unionszollkodex erforderlichen Neubewertungen der AEO-Bewilligung in den Entscheidungen ab Mai 2016 behandelt. Die Daten der angefragten Jahre wurden aus den damaligen Papierbewilligungen in das System der elektronischen zollrechtlichen Entscheidungen (CDA) übernommen und hier nur analog der

Daten der Papierbewilligungen in CDA vervollständigt, also aus dem Bestand übertragen. Eine Abfrage nach Jahren ist daher nicht möglich.

Es kann jedoch festgestellt werden, dass mit Stand 1.5.2020 insgesamt 1.695 Entscheidungen über die Ausstellung einer Gesamtsicherheit vorliegen. Davon haben 1.124 Wirtschaftsbeteiligte keine Reduzierung der Gesamtsicherheit beantragt, wobei von dieser Zahl 1.093 AEO sind. Eine Reduzierung der Sicherheitsleistung auf über 30 % des Referenzbetrages wurde von 228 Wirtschaftsbeteiligten beantragt, wobei davon 204 AEO sind; diese Anträge auf Reduzierung wurden alle bewilligt. Eine Reduzierung der Sicherheit auf über 50 % des Referenzbetrages wurde von 7 Wirtschaftsbeteiligten beantragt, wobei alle AEO sind. Diese Anträge auf Reduzierung wurden ebenfalls alle bewilligt.

Eine Reduzierung der Sicherheit auf 0 % des Referenzbetrages und somit eine Befreiung von Sicherheitsleistung wurde von 336 Wirtschaftsbeteiligten beantragt, wovon 306 AEO sind; auch diese Anträge auf Befreiung wurden alle bewilligt.

Der Unterschied der Gesamtanzahl von AEO und der Gesamtanzahl von Anträgen auf Reduzierung/Befreiung von der Gesamtsicherheit von AEO ist dadurch begründet, dass ein AEO mehrere Entscheidungen auf Gesamtsicherheit haben kann.

Wie der Übersicht zu entnehmen ist, wurde bislang kein einziger Antrag von AEO auf Reduzierung oder Befreiung von der Gesamtsicherheit von den Zollbehörden zurückgewiesen und konnte auch immer das gewünschte Ausmaß der Reduzierung der Sicherheitsleistung erteilt werden.

Zu 5.:

Ja, die unter www.zoll.de veröffentlichte Vorgangsweise hinsichtlich der Reduzierung der Gesamtsicherheit und Befreiung von der Sicherheitsleistung entspricht den Vorgaben des Art. 84 VO (EU) 2015/2446.

Zu 6.:

In der Arbeitsrichtlinie ZK-0770 (enthalten in der Finanzdokumentation des Bundesministeriums für Finanzen) sind im Pkt. 4.5.1.4.1. detaillierte Regelungen über die Vorgangsweisen bei der Herabsetzung der Gesamtsicherheit für Wirtschaftsbeteiligte enthalten (siehe nachstehende Anlage), sodass eine Weisung nicht erforderlich ist.

Zu 7.:

Da es sich bei Zollabgaben um Eigenmittel der EU handelt, ist ein national einseitiges Abgehen von den unionsrechtlichen Vorschriften im Zollrecht nicht möglich. Wie die Europäische Kommission in einem Schreiben an die Mitgliedstaaten ausführt, plant sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Zusammenhang mit COVID-19 keine gesetzgeberischen Maßnahmen in Bezug auf die geltenden Bestimmungen für traditionelle Eigenmittel, weshalb diese auch unter den derzeitigen Umständen anzuwenden sind. Die geltenden Zollvorschriften enthalten jedoch mehrere Bestimmungen, die sich auf das Konzept der „ernsten wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten“ beziehen und auf Antrag des Wirtschaftsbeteiligten angewendet werden können, und zwar in den Artikeln 45 Abs. 2 und 3 (Aussetzung der Vollziehung), Artikel 112 Abs. 1 und 3 (sonstige Zahlungserleichterungen) sowie Artikel 114 Abs. 3 (Verzugszinsen) des Zollkodex der Union.

In der Arbeitsrichtlinie ZK-0770 (enthalten in der Finanzdokumentation des Bundesministeriums für Finanzen) sind im Pkt. 4.5.1.4.1. detaillierte Regelungen über die Vorgangsweisen bei der Herabsetzung der Gesamtsicherheit für Wirtschaftsbeteiligte enthalten (siehe nachstehende Anlage), sodass eine gesonderte Weisung nicht erforderlich ist.

Zu 8.:

Die österreichische Zollverwaltung hat sofort nach Setzung der Pandemiemaßnahmen eine Arbeitsrichtlinie in der Finanzdokumentation des Bundesministeriums für Finanzen herausgegeben, in der für den Zollbereich alle Erleichterungen in Zusammenhang mit COVID-19 zusammengefasst sind, um die Wirtschaftsbeteiligten, die im Bereich Außenhandel und Zolllogistik tätig sind, bestmöglich zu unterstützen.

Diese in der Zwischenzeit dritte erweiterte Information zur Vorgangsweise der Zollämter betreffend Zollrecht im Zusammenhang mit dem Coronavirus/COVID-19 (SARS-CoV-2-Virus) enthält Anweisungen zu folgenden Punkten:

1. Fristüberschreitungen im Zollverfahren
2. Anpassung der Referenzbeträge für die zu leistenden Sicherheiten
3. Rechtliches Gehör gemäß Artikel 22 Absatz 6 UZK und Artikel 8 UZK-DA
4. Verwaltungsabgabe gem. § 41 ZollR-DG
5. Entrichtung von Abgaben
6. Übersiedlungsgut ZBefr-VO
7. Amtsplatz-Abfertigung (Schutzmaßnahmen)

8. Abgabenbefreiung bei der Einfuhr zugunsten von Katastrophenopfern
9. Verzicht auf die Vorlage von Begleitdokumenten in Papierform
10. Geschäftsführerhaftung
11. Erlass/Erstattung
12. Verfahren Code 4200
13. Ermächtigte Ausführer (AEX) – Auskunftsbogen
14. Zollaussetzungen
15. Verbote und Beschränkungen
16. Zahlungserleichterungen (ZE) gemäß Artikel 112 UZK für Inhaber von Zahlungsaufschub-Bewilligungen, welche aufgrund der COVID-19 - Pandemie beantragt werden

Beilage

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

